Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie = Revue suisse de criminologie = Rivista svizzera di criminologia = Swiss Journal of Criminology

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 16 (2017)

Heft: 1

Artikel: Lebensende im Gefängnis : rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure

Autor: Hostettler, Ueli / Richter, Marina / Queloz, Nicolas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ueli Hostettler, Marina Richter, Nicolas Queloz

Einleitung
Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure

Ein Forschungsprojekt zum Schweizer Justizvollzug im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Lebensende» (NFP 67)

Die zwei Beiträge auf den Seiten 21 und 31, die dieser kurzen Einleitung folgen, beruhen auf interdisziplinärer, teambasierter Forschungsarbeit. Das Projekt «Lebensende im Gefängnis» (2012–2016)[1] situiert sich im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Lebensende» (NFP67).[2] Im Folgenden führen wir kurz in die Thematik und das Forschungsvorhaben ein.

1. Lebensende im Gefängnis – Erläuterungen zum Forschungsgegenstand

Weltweit wie auch in der Schweiz nimmt die Zahl der Inhaftierten zu, die im Vollzug älter werden und mit grosser Wahrscheinlichkeit bis zum Lebensende im Gefängnis verbleiben müssen. Gründe dafür sind einerseits die allgemeine Alterung der Gesellschaft, die auch zu einer Zunahme älterer Menschen im Justizvollzug führt. Weiter werden Straftaten zu späteren Zeitpunkten im Leben begangen. Schliesslich lässt sich in der Schweiz, so wie in vielen westlichen Ländern auch, eine Wende zu einer stärker strafenden und repressiven Rechtsauslegung feststellen. Das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nimmt zu und Politik und Medien verbreiten eine Null-Toleranz Haltung gegenüber Delinquenten, insbesondere jenen die als «gefährlich» klassifiziert werden. Zur strafenden Haltung des sogenannten «punitive turn» ist eine sichernde Haltung hinzugekommen, welche auch in der Schweiz dazu beiträgt, dass die Politik und die Behörden primär auf Sicherheit, Repression und Kontrolle fokussieren.

Die Entlassungspraxis für Gefangene mit langen Strafen, Sicherheitsverwahrung (Art. 64 StGB) oder therapeutischen Massnahmen (Art. 59 StGB) wird restriktiv gehandhabt und mit einer lebenslangen Verwahrung (Art. 64 al. 1bis StGB) ist eine Entlassung gar weitgehend ausgeschlossen. Gefangenen am Lebensende steht nach geltendem Recht gleicher Zugang zu medizinischer Versorgung und Pflege zu wie dem Rest der Bevölkerung. Grundsätzlich stellen sich im Umgang mit Menschen am Lebensende inner- und ausserhalb des Justizvollzugs dieselben Fragen und Probleme. Da der institutionelle Kontext des Justizvollzugs aber primär von den Logiken Bestrafung, Überwachung und Sicherheit geprägt ist, entstehen im Zusammenhang mit dem Lebensende eine Reihe von spezifischen Hindernissen. Diese erschweren es, den besonderen Anforderungen, die sich am Lebensende ergeben – wie ganzheitliche und umfassende Pflege sowie Schmerzlinderung – gerecht zu werden.

2. Das Forschungsprojekt «Lebensende im Gefängnis»

Was Sterben im Gefängnis für den Schweizer Justizvollzug und die betroffenen Personen im Alltag bedeutet, wie in der Praxis mit der Thematik umgegangen wird und welche institutionellen Lösungen und Beispiele guter Praxis sich bereits heute abzeichnen, wurde im Rahmen des Projekts «Lebensende im Gefängnis – rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure» vom 1. September 2012 bis 30. April 2016

1 Das Projekt *«End-of-Life in Prison: Legal Context, Institutions and Actors»* (SNF #139296) wurde von einem interdisziplinären Team bearbeitet. Zu diesem Team gehören Ueli Hostettler (Verantwortlicher Gesuchsteller), Marina Richter (Mitgesuchstellerin), Nicolas Queloz (Mitgesuchsteller), Irene Marti (Projektmitarbeiterin) und Stefan Bérard (Doktorand). Die Projektdauer betrug 44 Monate (1. 9. 2012–30. 4. 2016). Siehe auch: http://p3.snf.ch/Project-139296.

2 Das NFP67 «Lebensende» soll dazu beitragen, Veränderungen und neu entstehende Bedürfnisse rund um das Sterben besser zu verstehen. Forschungsprogramme werden vom Bundesrat beschlossen und durch den Schweizerischen Nationalfonds finanziert (http://nfp67.ch).

erforscht. Das Projekt war ein Teilprojekt des Nationalen Forschungsprogramms «Lebensende» (NFP67). Dabei wurden zum einen die umfangreichen rechtlichen Grundlagen aufgearbeitet, zum anderen wurden aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive die Erfahrungen und Perspektiven verschiedener Akteure in Bezug auf Fragen des Lebensendes analysiert und dokumentiert.

Im Detail wurden die rechtlichen Grundlagen auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene aufgearbeitet und analysiert. Weiter wurden auf der Basis von Gefangenenakten 15 Todesfälle rekonstruiert und während rund 90 Tagen Beobachtungen und informelle Gespräche vor Ort in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Schliesslich wurden leitfadengestützte Interviews geführt mit 22 Gefangenen, 27 Vollzugsangestellten, acht Mitarbeitenden der Bewachungsstation am Inselspital, drei Vertretern der Behörde sowie einem Ausbildner im Bereich Gefängnisseelsorge. Geforscht wurde vor allem in den beiden Justizvollzugsanstalten Lenzburg und Pöschwies.[3]

Das Forschungsprojekt befasst sich mit Fragen an der Schnittstelle zwischen gesetzlichen Normen, organisationalen Anforderungen und moralischen wie auch ethischen Werten in Bezug auf einen humanen Umgang mit der Thematik des Lebensendes. Dabei sind normative (juristische und ethische) Aspekte wie Fragen der organisationalen Entwicklung und der praktischen Handlungen und Aushandlungen im Alltag im Fokus.

3. Rechtswissenschaftliche Perspektive

Erkenntnisse aus der Analyse der rechtlichen Grundlagen zeigen, dass in der Schweiz derzeit keine spezifische Gesetzgebung zum Lebensende im Justizvollzug existiert (Bérard & Queloz 2015). Verschiedene internationale, nationale und kantonale Gesetzestexte bieten jedoch einen ausreichenden Rahmen. Dazu zählen beispielsweise die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere der darauf aufbauende UNO-Pakt (Pact II) mit dem Verweis auf das Recht auf Leben (Art. 6 UNO Pact II), das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 7 UNO Pact II, Art. 3 EMRK, sowie seitens der UNO und der europäischen Konventionen für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe und Behandlung) sowie das Recht auf humane Behandlung im Freiheitsentzug (Art. 10 UNO Pact II). Auf der Ebene der Schweizer Rechtsprechung können verschiedene Instrumente für Entscheide im Zusammenhang mit dem Lebensende im Justizvollzug genutzt werden: Art. 80 StGB, der insbesondere aufgrund des gesundheitlichen Zustands eines/einer Gefangenen abweichende Vollzugsformen erlaubt; der Haftunterbruch, Art. 92 StGB, aufgrund schwerwiegender Motive wie beispielsweise ein nahes Lebensende oder ein akut verschlechterter Gesundheitszustand sowie die Begnadigung und Entlassung nach Art. 381–383 StGB. Folglich sind gesetzliche Instrumente vorhanden, um am Lebensende alternative Vollzugsregimes zu erlauben oder den Vollzug zu unterbrechen. Bis anhin hat das Bundesgericht diesen Spielraum jedoch kaum ausgenützt und tendenziell eher die momentan vorherrschende Haltung der Risikominimierung unterstützt, welche für als «gefährlich» klassifizierte Gefangene kaum Vollzugslockerungen erlaubt.

4. Sozialwissenschaftliche Perspektive

Im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Analyse hat sich das Bild des «Notfalls» herauskristallisiert (Hostettler, Marti & Richter 2016a).[4] Historisch gesehen sind Gefängnisse nicht als Institutionen konzipiert worden, in denen Gefangene auch sterben (Ausnahme ist die Todesstrafe). Im Justizvollzug haben sich deshalb bis anhin keine institutionellen Regelungen, geschweige denn Routinen im Umgang mit sterbenden Gefangenen etabliert.[5] Dass Sterben und Tod nicht Teil des Vollzugsalltags sind,

3 Methodische Fragen und forschungspraktische Überlegungen im Zusammenhang mit dem Projekt wurden in einem früheren Artikel in der SZK erörtert (Marti, Hostettler & Richter 2014; siehe auch Marti & Hostettler 2016).

4 Zusätzlich zu dieser ausführlichen Darstellung der Forschungsergebnisse liegt eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse der Studie in deutscher und französischer Sprache vor (Hostettler, Marti & Richter 2016b, 2016c)

5 In einigen Ländern hat die Zunahme von Lebensend-Situationen im Vollzug schon deutlich früher eingesetzt. Etwa in den USA, aber auch in Grossbritannien werden daher Praktiken der palliativen Pflege im Kontext des Vollzugs bereits angewandt.

schlägt sich auch in der Form der Pflege und Betreuung nieder, die der Logik der Therapie und Prävention folgt. Palliative Pflege am Lebensende erfordert dagegen eine ganzheitliche und längerfristige Unterstützung ohne kurative Ziele, wobei unter Umständen auch eine Verkürzung der Lebenszeit in Kauf genommen wird. Den Gefangenen im palliativen Sinn «sterben zu lassen», widerspricht jedoch dem Grundsatz der medizinischen Versorgung im Justizvollzug. Nicht selten werden sterbende Gefangene deshalb gegen ihren Willen und im letzten Moment in ein Spital verlegt. Diese «Notfallübung» wird vom Personal kritisiert – insbesondere bei Gefangenen, die ein Leben lang weggesperrt und am Schluss, wenige Tage vor dem Tod, aus dem ihnen inzwischen vertrauten Umfeld herausgerissen werden. Aus Sicht der meisten Mitarbeitenden sollten Gefangene, welche dies wünschen, in der Anstalt sterben dürfen.

Aus Sicht der Forschungsgruppe erfordert ein Lebensende im Justizvollzug Veränderungen und Anpassungen: um menschenwürdiges Sterben zu ermöglichen, gilt es die Logik des Vollzugs am Lebensende auszublenden und den sterbenden Menschen mit seinen Bedürfnissen ins Zentrum aller Bemühungen zu rücken. Dies würde zum Beispiel das Lockern des Besuchsrechts oder das Ausschalten des institutionellen Misstrauens in Bezug auf den Medikamentenkonsum erlauben. Es soll nicht darum gehen, sinnvolle und notwendige Sicherheitsmassnahmen auszuschalten, sondern bei deren Umsetzung in erster Linie die Bedürfnisse des sterbenden Menschen und nicht primär die Anliegen des Justizvollzugs (in seiner Ausrichtung auf den regulären Vollzug) zu berücksichtigen. Des Weiteren braucht es infrastrukturelle Anpassungen sowie umsichtige Vorbereitungen in den Bereichen der Organisations- und Personalentwicklung. Schliesslich bedarf es auch einer Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie einer Debatte zum Sterben im Justizvollzug. Wenn einerseits erhöhtes Sicherheitsbedürfnis und die aktuelle Rechtspraxis zunehmend zu Fällen von Lebensende und Sterben im Justizvollzug führen, so muss die Gesellschaft andererseits auch die Verantwortung dafür übernehmen und die mit der alltäglichen Bewältigung betrauten Akteure (Institutionen, Behörden und Angestellte) entsprechend befähigen und ihre Aufgaben auch entsprechend legitimieren. Niemand soll gegen den eigenen Willen im Gefängnis sterben müssen, aber wenn diese Situation aus Sicherheitsbedenken dennoch eintritt, dann soll der Justizvollzug angemessen darauf vorbereitet sein.

Weitere Details zur Studie und den bisher publizierten Resultaten sind auf der Internetseite http://prisonresearch.ch zu finden. Diese wird weiterhin regelmässig aktualisiert.

Literatur

Bérard S., Queloz N., Fin de vie dans les prisons en Suisse: aspects légaux et de politique pénale, Jusletter 2. November 2015.

Hostettler U., Marti I., Richter M., Lebensende im Justizvollzug. Gefangene, Anstalten, Behörden, Stämpfli, Bern 2016 (zit. 2016a).

Hostettler U., Marti I., Richter M., Das Leben soll lebenswert bleiben. Die Zunahme älterer Gefangener wird sich tiefgreifend auf den Vollzugsalltag auswirken, Information zum Straf- und Massnahmenvollzug – info bulletin 41, 2/2016, 4–12 (zit. 2016b).

Hostettler U., Marti I., Richter M., Garder le goût de vivre. L'augmentation du nombre de détenus âgés aura une incidence considérable sur le quotidien des établissements pénitentiaires, Informations sur l'exécution des peines et mesures – bulletin info 41, 2/2016, 4–12 (zit. 2016c).

Marti I., Hostettler U., Feldforschung im Justizvollzug: Erfahrungen und Überlegungen zu Fragen des Zugangs zum Feld und zu den Forschungsteilnehmenden, Tsantsa 21, 2016, 137–143.

Hostettler U., Marti I., Richter M., Sterben im geschlossenen Vollzug: inhaltliche und methodische Herausforderungen für die Forschung, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 13, 1/2014, 26–43.

Marina Richter
Ueli Hostettler
Universität Bern
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Schanzeneckstrasse 1
Postfach
3001 Bern
http://prisonresearch.ch
marina.richter@krim.unibe.ch
ueli.hostettler@krim.unibe.ch

Nicolas Queloz
Prof. Dr. Dr. h. c.
Professeur de droit pénal et de criminologie
Faculté de droit, Université de Fribourg
Av. de Beauregard 11
1700 Fribourg
nicolas.queloz@unifr.ch